

**Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der
Verbandsgemeinde Wöllstein
vom 08.10.2019**

Auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

Die Verbandsgemeinde Wöllstein erhebt an den Grundschulen in Gau-Bickelheim, Siefersheim und Wöllstein und an der Realschule Plus Wöllstein Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, werden an den Verpflegungsaufwendungen sozial angemessen beteiligt (Verpflegungsanteile).

§ 2 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.
Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen ausgehändigt.

Die Anmeldung eines Kindes ist für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich.

Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende aus wichtigem Grund möglich, wie

- a) Wechsel der Schule
- b) Änderung der Personensorge für das Kind
- c) längerer krankheitsbedingter Abwesenheit ab einem Monat.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen

**§ 3
Verpflegungsangebot**

Die Mittagsverpflegung findet nur an Schultagen statt.

An den Grundschulen Siefersheim und Wöllstein und an der Realschule Plus Wöllstein ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung montags, dienstags, mittwochs und donnerstags möglich. An der Grundschule Gau-Bickelheim wird zusätzlich an Freitagen ein Mittagessen angeboten.

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenerhebung

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den Sätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) und beträgt für das Schuljahr 2019/2020 je Mittagsmahlzeit 3,50 €. Die Höhe der Gebühr wird jeweils zum neuen Schuljahr an die Änderungen der SVEV angepasst.

Der monatlich zu zahlende Gesamtbetrag errechnet sich aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten und ist im Nachhinein auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu entrichten.

Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Verbandsgemeinde Wöllstein wird zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Die Abmeldung zu einzelnen Mittagsmahlzeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich und hat spätestens bis 9.00 Uhr am jeweiligen Tag im Schulsekretariat bzw. bei der Schulleitung zu erfolgen.

§ 5 Ermäßigung des Elternanteils

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und –schülern aus sozial bedürftigen Familien“ erhalten, entfällt der Eigenanteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wöllstein, den 16.10.2019


(Gerd Rocker)
Bürgermeister



Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.